



## Mindestanforderungen an Schlagbezogene Angaben als Auflage zur FRL ÖBL/2023

Schlagbezogene Angaben dienen vor allem dem Nachweis, dass alle Förderverpflichtungen erfüllt und im gesamten Betrieb keine unzulässigen Tätigkeiten nach [VO \(EU\) 2018/848](#) durchgeführt wurden. In der Verordnung sind die Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion und deren Produktionsvorschriften, die damit verbundene Zertifizierung und die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/ biologische Produktion Bezug nehmen, sowie Vorschriften zu Kontrollen festgelegt. Antragstellende Personen der FRL ÖBL/2023 sind verpflichtet, schlagbezogene Angaben gemäß VO (EU) 2018/848 Anhang II, Teil I bis II für jedes Verpflichtungsjahr aufzuzeichnen und diese wahrheitsgemäß und aktuell zu halten. Zu beachten ist auch die delegierte [VO \(EU\) 2021/1691](#) zur Änderung des Anhangs II hinsichtlich der Anforderungen an die Unternehmer in der ökologischen/biologischen Produktion in Bezug auf die Führung von Aufzeichnungen (siehe Rechtsbezug am Ende des Dokuments).

**HINWEIS:** Schlagbezogene Angaben müssen ab Jahresbeginn 2023 in digitaler Form geführt werden. Dies kann durch die webbasierte Anwendung DIANAweb, PDF-Dokumente, JPG-Dateien oder die Nutzung EDV-gestützter Schlagkarteiprogramme erfolgen. Anderweitig EDV-gestützte Programme wie beispielsweise Microsoft Excel oder Microsoft Word sind ebenfalls gestattet, sofern sie die aufgeführten Angaben für jeden Schlag enthalten.

**Wenn die bestehenden Aufzeichnungspflichten nach der VO (EU) 2018/848 als Nachweis für die schlagbezogenen Angaben genutzt werden, ist es zwingend notwendig, die Kultur entsprechend NC zu ergänzen, da diese maßgeblich für die Höhe der Förderprämie ist.**

Wenn ein eigenes EDV-gestütztes Programm genutzt wird, empfiehlt es sich ein Deckblatt zu nutzen, da hier Ausnahmegenehmigungen und Nachweise/Belege übersichtlich aufgeführt werden können.

Auf der Internetseite <https://www.lsnq.de/oebl2023> sind Vordrucke für das Deckblatt und die tabellarische Erfassung der schlagbezogenen Angaben im PDF-Format eingestellt. Diese können bei Bedarf für Ausnahmegenehmigungen, Saat- und Pflanzgutbelege sowie eingesetzte Betriebsmittel und Arbeitsgänge/Nutzungen verwendet werden.

### Folgende Angaben müssen enthalten sein

#### **a) zur Identifikation der antragstellenden Person**

- Name des Betriebes
  - Betriebsnummer (BNR 10)
  - Antragsjahr
- Die schlagbezogenen Angaben müssen der antragstellenden Person eindeutig zuzuordnen sein. Die Angabe des Betriebes und der BNR 10 kann einmalig – z. B. auf einem Deckblatt – erfolgen.



## **b) zur Identifikation der Fläche und zum Nachvollzug der Nutzung je Schlag auf allen ÖBL-fähigen Schlägen**

- Feldblockbezeichnung (= **FLIK-Nummer**), z.B. AL-210-xxxxxx
- Schlag- oder Streifenbezeichnung
- angebaute Kulturart entsprechend NC
- Bruttofläche in ha

## **c) Spezielle zusätzliche Angaben zur Bewirtschaftung je Schlag für alle ÖBL-fähigen Schläge**

- Datum bzw. Zeitraum (Tag, Monat, Jahr)
- Art jedes Arbeitsganges/jeder Nutzung (Drillen, Nachsaat, Düngung, Pflanzenschutz, Ernte, Mahd, Abtransport Mähgut)
  - Zusätzlich beim Arbeitsgang Düngung: Art, Herkunft und Menge eingesetzter Düngemittel
  - Zusätzlich beim Arbeitsgang Pflanzenschutz: Art und Menge eingesetzter Pflanzenschutzmittel / Pflanzenstärkungsmittel
- Belege und Nachweise zur Bewirtschaftung (z.B. Schlagliste/Schlagkartei) laut FRL ÖBL/2023, ggf. notwendige Ausnahmegenehmigungen, Zusammenfassung auf dem [Deckblatt](#) möglich
- Beweidung: Tierart und -anzahl, Zeitraum (Weidetagebuch)

### **Rechtsbezug**

Anhang 2: DETAILLIERTE PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN gemäß KAPITEL III der **Verordnung (EU) 2018/848**

Teil I: Vorschriften für die Pflanzenproduktion

Teil II: Vorschriften für die Tierproduktion

### **Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen**

#### **Saatgut**

Anhang II, Teil I, 1.12.

*Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die betreffenden Parzellen und die Erntemenge führen. Insbesondere müssen die Unternehmer Aufzeichnungen über alle sonstigen auf den einzelnen Parzellen verwendeten externen Produktionsmittel (Saatgutverkauf) führen und gegebenenfalls Nachweise über etwaige abweichende Regelungen von den Produktionsvorschriften bereithalten, die ihnen gemäß Nummer 1.8.5 (nichtökologisches Saatgut) genehmigt wurden.*

#### **Ernteaufzeichnungen**

*Anhang II, Teil I, 1.12. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die betreffenden Parzellen und die Erntemenge führen.*



## **Weidezeiten**

Anhang II, Teil II, 1.4.4. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über das Fütterungsregime und gegebenenfalls die Weidezeit führen. Sie müssen insbesondere Aufzeichnungen über die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen, die mit Beschränkungen belegten Wander- bzw. Hüteperioden und Nachweise für die Anwendung der Nummern 1.4.2 und 1.4.3 führen.

## **Fruchtfolge**

Anhang II, Teil I, 1.9.2. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch Folgendes erhalten und gesteigert werden: a) ausgenommen im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen durch die Nutzung von mehrjähriger Fruchtfolge, die obligatorisch Leguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat für Fruchtfolgenpflanzen und andere Gründüngungspflanzen einschließt.

## **Düngung**

Anhang II, Teil I, 1.9.2. c) in jedem Falle durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind

Anhang II, Teil I, 1.9.3. Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die unter den Nummern 1.9.1 und 1.9.2 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen lediglich Düngemittel und Bodenverbesserer, die nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, und nur in dem erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Verwendung dieser Erzeugnisse führen, einschließlich des Zeitpunkts/ der Zeitpunkte der Verwendung des einzelnen Erzeugnisses, der Bezeichnung des Erzeugnisses, der ausgebrachten Menge sowie der betreffenden Kulturen und Parzellen.

## **Pflanzenschutzmittel**

Anhang II, Teil I, 1.10.2. Für den Fall, dass mit den Maßnahmen gemäß Nummer 1.10.1. (natürliche Feinde, Sortenwahl, Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden, thermische Prozesse) kein angemessener Schutz der Pflanzen vor Schädlingen möglich ist, oder bei nachweislicher Bedrohung der Kultur dürfen lediglich Erzeugnisse und Stoffe, die nach den Artikeln 9 und 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, eingesetzt werden. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Notwendigkeit der Verwendung solcher Erzeugnisse führen, einschließlich des Zeitpunkts/der Zeitpunkte der Verwendung des einzelnen Erzeugnisses, der Bezeichnung des Erzeugnisses, seiner Wirkstoffe, der ausgebrachten Menge, der betreffenden Kulturen und Parzellen sowie der zu bekämpfenden Schädlinge oder Krankheiten.

## **Umstellung**

Art. 10 (2) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Landwirt den gemäß Artikel 34 Absatz 1 zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem er die Tätigkeit ausübt und in dem der Betrieb des Landwirts oder Unternehmers dem Kontrollsystem unterstellt ist, seine Tätigkeit gemeldet hat. (siehe Anhang II, Teil I, 1.12.)

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

## **Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen  
Wilhelm-Buck-Straße 4  
01097 Dresden  
Telefon: +49 351 564-0  
Telefax: +49 351 564-20007  
E-Mail: [Poststelle@smekul.sachsen.de](mailto:Poststelle@smekul.sachsen.de)  
[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)